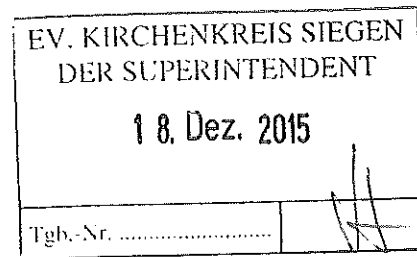


Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Ev. Kirchengemeinden,  
Superintendentinnen und Superintendenden,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit,  
Kreissynodalvorstände,  
Ämter, Werke, Einrichtungen und Schulen  
sowie die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle  
der Ev. Kirche von Westfalen  
nachrichtlich:  
Kirchenleitung, Dezernate des Landeskirchenamtes



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		903.009	09.12.2015

**Rundschreiben Nr. 27/2015**

**Versicherungsschutz im Kirchenasyl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Rundschreiben Nr. 13/2015 und Nr. 16/2015 hatten wir Ihnen bereits grundlegende inhaltliche und organisatorische Informationen zum Thema „Kirchenasyl“ gegeben.

Wir erinnern an dieser Stelle auch noch einmal an die Handreichung „‘Wenn ein Fremdling bei euch wohnt ...‘ Kirchenasyl im Raum der evangelischen Landeskirchen“<sup>1</sup>.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Kirchenasyl stellen sich jedoch auch wichtige **versicherungsrechtliche Fragen**, z. B.:

- Mit der Aufnahme von Personen in das Kirchenasyl übernehmen Kirchengemeinden die Verpflichtung zur Versorgung im Rahmen einer existenziellen Grundsicherung in Form von Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung. Gibt es mit Blick auf mögliche Kosten im Krankheitsfall eine Versicherungsmöglichkeit?
- Darüber hinaus ist auch die Haftpflichtfrage von Bedeutung - sowohl bezüglich der Absicherung der Kirchengemeinden als auch bezüglich der Person im Kirchenasyl (beispielhafte Situationen: Die Person im Kirchenasyl rutscht im frisch gewischtem Gemeindehaus aus. Die Person im Kirchenasyl lässt eine Herdplatte an und es kommt zum Brand).

<sup>1</sup> <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/arbeitshilfen/kirchenasyl.pdf> bzw. Bezug gedruckter Exemplare über den Beauftragten für Zuwendungsarbeit der EKvW (Pfarrer Helge Hohmann, Institut für Kirche und Gesellschaft, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte, E-Mail: [helge.hohmann@kircheundgesellschaft.de](mailto:helge.hohmann@kircheundgesellschaft.de), Tel.: 02304/755-329)

Im Folgenden fassen wir die versicherungsrechtliche Dimension des Kirchenasyls zusammen. Bitte beachten Sie hierbei, dass einige Versicherungsbereiche (z. B. Kranken-Versicherung und das Angebot zur Privat-Haftpflicht-Versicherung) aktuell stetigen **Veränderungen** ausgesetzt sind.

### 1. Kranken-Versicherung

Für Personen im Kirchenasyl besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Eine private Kranken-Versicherung zur Absicherung des Kostenrisikos im Krankheitsfall wird derzeit nicht angeboten. Die Risiken, die die Kirchengemeinden mit dem Unterschreiben einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde übernehmen, sind daher **nicht versicherbar**.

### 2. Haftpflicht- und Unfall-Versicherung

Während der **Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen** besteht für Personen im Kirchenasyl (wie für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch) **Haftpflicht-Versicherungsschutz** gegenüber Dritten, die nicht über den Sammelvertrag der Landeskirche mitversichert sind. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht-Versicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Kommen Personen im Kirchenasyl durch ein Verschulden der Kirchengemeinde zu Schaden, hat die Kirchengemeinde Versicherungsschutz durch den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach;
- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von
  - 7.500.000,00 Euro für Personen- und Sachschäden
  - 100.000,00 Euro für Vermögensdrittschäden;
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko als Halter, Eigentümer oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs.

Für Schäden, die Personen im Kirchenasyl der Gemeinde oder Gemeindemitgliedern zufügen (Personen- oder Sachschäden), besteht kein Versicherungsschutz.

In der Zeit der **Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen** besteht für Personen im Kirchenasyl auch **Unfall-Versicherungsschutz** über den landeskirchlichen Sammelversicherungsvertrag.

**Kein Haftpflicht- und Unfall-Versicherungsschutz** besteht während privater Verrichtungen der Personen im Kirchenasyl (keine 24-Stunden-Deckung).

### 3. Gebäude- und Inventar-Versicherung

Durch Personen im Kirchenasyl ausgelöste **Feuer- und Leitungswasserschäden** in kirchlichen Gebäuden sind **in der Regel**<sup>2</sup> durch den landeskirchlichen Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsvertrag **abgedeckt**. Der Versicherer würde im Schadenfall möglicherweise versuchen, beim Schadenverursacher Regress zu nehmen.

Sofern den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ein grobfahrlässiges Mitverschulden an der Schadenverursachung nachgewiesen werden kann, ist der Versicherer zur Kürzung der Leistung im Schadenfall berechtigt.

Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die den vorgenannten landeskirchlichen Sammelversicherungsvertrag nicht nutzen, sollten dieses Risiko über ihre individuelle Gebäude- und Inventar-Versicherung überprüfen lassen.

### 4. Vorschlag zur Privat-Haftpflicht-Versicherung

Wie unter Ziffer 2. dargelegt, erstreckt sich der Schutz des landeskirchlichen Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages nicht auf den privaten Bereich der Personen im Kirchenasyl.

Auf unsere Bitte hin hat die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH auf dem Versicherungsmarkt eine Privat-Haftpflicht-Versicherung ausgeschrieben und unterbreitet folgenden **Vorschlag**:

Im Rahmen der Privat-Haftpflicht-Versicherung ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der namentlich genannten Personen im Kirchenasyl als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung, **versichert**.

Der Versicherungsschutz **umfasst** in Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) auch gegenseitige Ansprüche zwischen den versicherten Personen<sup>3</sup> sowie Haftpflichtansprüche der kirchlichen Institution und deren Mitarbeiter gegen die versicherten Personen<sup>4</sup>.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Haftpflichtansprüche aus Beschädigungen an Sachen, für die eine bestehende (Sach-) Versicherung (zum Beispiel Glas-Versicherung, Leitungswasser-, Feuer-Versicherung etc.) gegeben ist.

---

<sup>2</sup> Bei den meisten Objekten besteht eine Dreifachdeckung (Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel). Es kommt jedoch vor, dass einzelne Kirchengemeinden z. B. auf eine Leitungswasser-Versicherung bei großen Kirchen verzichten. Somit ist stets eine individuelle Prüfung erforderlich, ob das entsprechende Objekt gegen die o.g. Gefahren versichert ist.

<sup>3</sup> Regulär deckt eine Privat-Haftpflicht-Versicherung keine Schäden im Innenverhältnis ab.

<sup>4</sup> Versicherungsnehmerin dieser Privat-Haftpflicht-Versicherung wäre eine kirchliche Institution - stellvertretend für die Personen im Kirchenasyl. Diese Regelung ermöglicht es der Versicherungsnehmerin, ihre „eigene“ Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Schäden, die durch **deliktsunfähige Personen** (z. B. durch Kinder unter sieben Jahren) verursacht werden, werden ohne Rücksicht auf die Rechtslage bis zu einem Betrag von 50.000 Euro je Schadenfall, max. 150.000 Euro pro Jahr befriedigt.

Wir schlagen vor, wenigstens folgende **Versicherungssummen** (Höchstleistungsgrenzen des Versicherers) zu vereinbaren:

**6.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.**

Die Gesamtleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf das Zweifache der genannten Deckungssummen begrenzt.

Bei der angebotenen Versicherung handelt es sich um einen **Jahresvertrag**.

Die **Mindestprämie** je Versicherungsschein beläuft sich zum **jetzigen Zeitpunkt** auf 174,56 Euro inkl. 19 % Versicherungssteuer und umfasst **max. neun Personen**. Ab der zehnten Person erhöht sich die Prämie pro Person um 18,56 Euro inkl. 19 % Versicherungssteuer.

Der Versicherungsschutz kann formlos **unter Angabe der Namen, Anschriften und Geburtsdaten der zu versichernden Personen** bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH beantragt werden.

Grundsätzlich kann jede kirchliche Institution eine Privat-Haftpflicht-Versicherung für Personen im Kirchenasyl abschließen. Wir schlagen vor, dass bei Bedarf und Interesse diese Versicherung **auf Kirchenkreis-Ebene** abgeschlossen wird.

Für diese Regelung spricht:

- a) Die Mindestprämie fällt pro Versicherungsschein an – die Anzahl der Versicherungsscheine sollte daher auf das notwendige Maß reduziert werden.
- b) Mit der Anzahl der versicherten Personen steigt die theoretische Möglichkeit eines Schadens. Im Hinblick auf die Gesamtleistung des Versicherers je Versicherungsjahr sollte pro Versicherungsschein keine zu große Bündelung erfolgen.
- c) Die Kommunikationswege für Änderungsmeldungen sollten nicht zu lang sein.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann es dennoch sinnvoll sein, die Privat-Haftpflicht-Versicherung auf Kirchengemeinde-Ebene abzuschließen, z. B. wenn innerhalb eines Kirchenkreises eine größere Anzahl von Personen versichert werden soll (sh. Argument unter b). Wir bitten Sie, dies vor Ort abzuwägen.

**Veränderungen** müssen **zeitnah** gemeldet werden, da der Versicherungsschutz nur die namentlich genannten Personen umfasst.

Zur Einholung eines Angebotes wenden Sie sich bitte an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

### 5. Ansprechpartner

Bei **versicherungsrechtlichen Fragen** im Zusammenhang mit Kirchenasyl oder bei Interesse an einer Beratung zum vorgestellten Angebot können Sie sich direkt an die Ecclesia wenden:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH  
Frau Inga Peine  
Telefon: 05231/603-277

Klingenbergstraße 4  
32758 Detmold  
E-Mail: [inga.peine@ecclesia.de](mailto:inga.peine@ecclesia.de) .

Für inhaltliche oder organisatorische **Fragen zum Kirchenasyl** stehen Ihnen weiterhin die in unseren beiden o. g. Rundschreiben genannten Personen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Martin Bock  
Assessor

